

Nachtrag zum
AUFRUF
zum
Förderprogramm „Schienengüterverkehr 2018 - 2022“
für das Jahr 2020
betreffend RoLa Brennerachse

Das **Förderprogramm „Schienengüterverkehr 2018 – 2022“** (für die Erbringung von **Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich**) läuft vom 01.01.2018 bis einschließlich 31.12.2022.

Gegenstand der Förderung ist die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in den Produktionsformen

- a) des **Einzelwagenverkehrs**,
- b) des **unbegleiteten Kombinierten Verkehrs** oder
- c) der **Rollenden Landstraße**

in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Sinne des § 2 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014.

Der **Nachtrag zum Förderaufruf betreffend die RoLa-Förderung auf der Brennerachse ab 1. April 2020** basiert auf der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 16. Dezember 2019 mit welcher der Beihilferahmen für die RoLa in Österreich erhöht wurde. Die RoLa-Fördersätze auf der Brennerachse werden daher ab 1. April 2020 wieder auf das Niveau von 2017 angehoben um einen verstärkten Anreiz zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene auf der Brennerachse zu schaffen.

Mit der **Förderabwicklung** des Programms zur Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich wird unter Berücksichtigung des § 8 und § 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) beauftragt.

Die Förderung kann von jedem **Eisenbahnverkehrsunternehmen**, das Schienengüterverkehrsleistungen in Österreich erbringt bzw. zu erbringen beabsichtigt, **beantragt** werden.

Sämtliche Förderanträge **zum Nachtrag zum Förderaufruf betreffend die RoLa-Förderung auf der Brennerachse** für die Periode vom 01.04.2020 bis 31.12.2020 sind per Mail an die Mailadresse **SGV@schig.com** im Zeitraum vom 09.03.2020 bis spätestens 30.03.2020, **24 Uhr**, einzureichen. Der Originalantrag ist samt aller notwendigen Beilagen per Post (als zeitgerecht eingereicht gelten Anträge mit Poststempel des 30.03.2020) an die Abwicklungsstelle zu senden:

SGV – Förderung

Abwicklungsstelle SCHIG mbH,

Austria Campus 2, Jakov-Lind-Straße 2, Stiege 2, 4. OG, 1020 Wien

Voraussetzungen, um eine Förderung im Zusammenhang mit dem **Nachtrag zum Förderaufruf** für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in der Produktionsform **Rollende Landstraße** auf der Brennerachse in Österreich zu erhalten, sind:

1. die Antragstellung gemäß Artikel 11 der Sonderrichtlinien,
2. die Beachtung der relevanten Bestimmungen der Anhänge I bis III der Sonderrichtlinien,
3. der Abschluss eines konkreten Beihilfevertrags mit dem BMK nach den Bestimmungen des Abschnittes IX der Sonderrichtlinien und
4. die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen auf dem Bundesgebiet der Republik Österreich in einem der im Beihilfevertrag gemäß Ziffer 3 festgelegten System in der Produktionsform

der Rollenden Landstraße (RoLa).

Bei der **RoLa** wird die Beihilfe je transportiertem LKW berechnet, wobei die Höhe der Beihilfe je genutzter Verkehrsachse und erforderlichenfalls gestaffelt nach Tag- bzw. Nachtverkehr variiert.

Über die Förderung entscheidet auf Vorschlag der Abwicklungsstelle das BMK. In diesem Zusammenhang wird ein **Fördervertrag** gemäß § 24 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, abgeschlossen. Der Fördervertrag wird grundsätzlich für ein Jahr abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Fördervertrages besteht nicht.

Das BMK kann **Förderansuchen ablehnen**:

- a) für die Beförderung auf Schieneninfrastrukturen, deren Weiterbetrieb nicht mehr vorgesehen ist
- b) von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Randnummer 20 und 24 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (RuU-LL)
- c) von Unternehmen, gegen die eine offene Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission besteht (aufgrund der Rechtsprechung des EuGH sind die EU - Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Auszahlung einer Beihilfe an ein Unternehmen auszusetzen, bis dieses Unternehmen eine frühere Beihilfe, die Gegenstand einer Rückforderungsentscheidung ist, zurückgezahlt hat)
- d) bei Beihilfeanträgen, die nicht termingerecht erfolgt sind

Im Falle einer **sonstigen Förderung** durch Programme oder einzelne Maßnahmen Dritter betreffend tatsächlich erbrachte Schienengüterverkehrsleistungen, für die im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinien Beihilfen gewährt werden, wird diese Förderung von der nach diesen Richtlinien gewährten Beihilfe **in Abzug gebracht**. Bei der Einreichung nach diesem Beihilfeprogramm sind vom Beihilfewerber Angaben über weitere beantragte und erteilte Förderungen zu machen. Das Verschweigen dieser Angaben führt zum Entzug allenfalls nach diesem Beihilfeprogramm zugewiesener Mittel.

Die **Abrechnung** wird durch die Abwicklungsstelle anhand der vom Infrastrukturbetreiber gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Sonderrichtlinien an die Abwicklungsstelle übermittelten IST-Daten bzw. vom Beihilfewerber gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Sonderrichtlinien an die Abwicklungsstelle übermittelten ergänzenden Daten erfolgen.

Einzelheiten können den **Sonderrichtlinien** „Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2018 - 2022“ sowie dem „**Leitfaden** für die Gewährung einer Beihilfe des Bundes für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich“ entnommen werden. **Diese sowie andere relevante Unterlagen im Zusammenhang mit dem Call 2020 (28. Oktober bis 09. Dezember 2019) sowie Unterlagen zur Antragstellung betreffend den ergänzenden Call bezüglich RoLa Brennerachse sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.bmk.gv.at/themen/eisenbahn/foerderungen/sgv/call.html>**